

BVGer D-5129/2015 vom 24. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5129_2015

FR: TAF D-5129/2015 du 24 août 2017

IT: TAF D-5129/2015 del 24 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die vom Bundesverwaltungsgericht am 23. September 2015 verfügte Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wird aufgehoben. Aufgrund des engen, persönlichen und sachlichen Zusammenhanges wird das vorliegende Beschwerdeverfahren antragsgemäss mit dem ebenfalls hängigen Beschwerdeverfahren der Partnerin E. _____ und der gemeinsamen Kinder (D-5920/2016) insoweit koordiniert, als beide Beschwerdeverfahren parallel geführt werden. Das vorliegende Urteil ergeht im gleichen Spruchkörper mit gleichem Datum wie das Urteil im Verfahren D-5920/2016.

E. 2.2

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst.

e AsylG). Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens D-5920/2016 erweist sich die Beschwerde im Urteilszeitpunkt als offensichtlich begründet, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer brachte in der Anhörung vor, er sei homosexuell und befürchte im Fall der Rückkehr nach Nigeria Repressalien aufgrund seiner sexuellen Veranlagung. Diese sei bereits in seinem Heimatdorf bekannt geworden. Vor seiner Flucht sei er deshalb einmal geschlagen worden. In der Beschwerde wird auf den Vorhalt der Vorinstanz - es passe sehr wenig zum Verhalten einer homosexuellen Person, dass der Beschwerdeführer inzwischen in einer Partnerschaft mit einer Frau lebe und mit dieser ein Kind habe -, entgegnet, der Beschwerdeführer sei bisexuell. Zudem wird gerügt, dass die Vorinstanz die familiären Umstände, insbesondere den Umstand, dass der Beschwerdeführer ein Kind in der Schweiz habe, in keiner Weise berücksichtigt habe.

E. 5.2

Die Vorinstanz erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft. Sowohl sein tatsächliches Verhalten als auch seine Angaben betreffend seiner Fluchtgründe seien nicht geeignet, die Vorinstanz davon zu überzeugen, dass er ein homosexueller Mann sei, der im Fall einer Rückkehr nach Nigeria dort gefährdet sein könnte. Das Gericht verweist auf die Ausführungen im Entscheid des SEM vom 22. Juli 2015. Das Bundesverwaltungsgericht hält die Einschätzung der Vorinstanz betreffend die Asylgründe des Beschwerdeführers für zutreffend. Der Beschwerdeführer lieferte im Rahmen seiner zweiten Anhörung am 22. August 2012 nur sehr wenig Details über seine angebliche Beziehung zu einem Mann in Nigeria. Er brachte einzig vor, er habe im Alter von 15 Jahren eine erste schwule Beziehung gehabt, nach der Volljährigkeit dann verschiedene Partner

(vgl. act. A16/9, F. 10 - 12). Er habe aus Furcht mit niemand über seine sexuellen Neigungen gesprochen (ebenda, F. 14). Auch den Vorfall, bei dem er in seiner Heimatgemeinde wegen seiner Homosexualität verprügelt worden sein soll, schilderte der Beschwerdeführer nur sehr unkonkret. Es wird nicht klar, unter welchen Umständen an seinem Wohnort bekannt geworden sein soll, dass er homosexuell sei. Er konnte auch nicht sagen, welche Personen ihn bedrängt, verhöhnt und geschlagen hätten, obwohl diese angeblich aus seiner Gemeinde stammten, die Schilderung dieser Abläufe fiel sehr unkonkret aus (vgl. ebenda, F. 16 - 23). Schliesslich äusserte er sich über die möglicherweise drohenden Repressalien nur stereotyp und in Gemeinplätzen (vgl. ebenda, F. 26 - 31). Auch das Bundesverwaltungsgericht hält es aus diesen Gründen nicht für überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer homosexuell ist und er deshalb bereits vor seiner Ausreise aus Nigeria Opfer von Misshandlungen geworden ist. Eine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG kann der Beschwerdeführer originär nicht geltend machen. Das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen und das Vorliegen seiner Flüchtlingseigenschaft verneint sowie die Wegweisung verfügt.

E. 5.3

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Verfügung des SEM vom 22. Juli 2015 mit dem heutigen Urteil in den Ziffern 1 bis 3 in Rechtskraft erwächst.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragte des Weiteren im vorliegenden Verfahren die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und machte dabei den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG geltend. Gemäss dieser Bestimmung ist das SEM gehalten, bei der Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz und des Vollzugs den Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen.

E. 6.2

Vorliegend hat die Vorinstanz den Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne von Art. 44 Abs. 1 AsylG unbeachtet gelassen, indem sie das Asylgesuch des Beschwerdeführers ablehnte und seine Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug anordnete, ohne dabei zu berücksichtigen, dass sich seine Partnerin sowie das gemeinsame Kind (inzwischen sind es bereits zwei Kinder) sich ebenfalls in der Schweiz befanden - und immer noch befinden.

E. 6.3

Das SEM selbst hatte in seiner Verfügung 13. August 2014 den Kantonswechsel der Partnerin und des Sohnes zwecks Familienvereinigung am Wohnort des Beschwerdeführers bewilligt und das Vorliegen eines Anspruchs auf Einheit der Familie bestätigt, nachdem der Beschwerdeführer am 10. Juni 2014 die Vaterschaft für seinen Sohn F._____ anerkannt hatte (vgl. Sachverhalt Bst. H). Nach dem Gesagten gelten der Beschwerdeführer, seine Partnerin und die gemeinsamen Kinder als Familie im Sinne von Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV1, SR 142.311).

E. 6.4

Die Frage der Flüchtlingseigenschaft eines Konkubinatspartners kann grundsätzlich nicht losgelöst von derjenigen des anderen Partners, der anderen Partnerin geprüft werden. Dies gilt auch für die Frage des Wegweisungsvollzugs, da der Grundsatz der Einheit der Familie eine nicht gleichzeitige Wegweisung von Familienmitgliedern verbietet und die

Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf koordinierte Weise geprüft werden muss (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 1 E. 2a-d und 4).

E. 6.5

Über das Asylbeschwerdeverfahren von E. _____, in welches auch die gemeinsamen Kinder eingeschlossen sind, wird mit dem ebenfalls heute ergehenden Urteil im Verfahren D-5920/2016 entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in diesem Urteil zum Ergebnis, dass die Vorinstanz unter Verletzung des verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatzes (Art. 12 VwVG) und der beim Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für Menschenhandel greifenden völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 4 EMRK den rechtserheblichen Sachverhalt mangelhaft festgestellt und die ihm obliegende Abklärungs-, Prüfungs- und Begründungspflichten und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt hat. Deshalb wird die Verfügung vom 5. November 2013 betreffend E. _____ und deren Kinder aufgehoben und die Sache wird im Sinne der Erwägungen im Urteil D-5920/2016 zur Neubeurteilung an das SEM zurückgewiesen, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG.

E. 6.6

Da das Verfahren des Beschwerdeführers nicht getrennt von dem seiner Lebenspartnerin geführt werden darf, ist auch die vorliegend angefochtene Verfügung aufzuheben - insoweit die Anordnung der Wegweisung sowie deren Vollzug betroffen sind. Es wird dem SEM obliegen, die noch offenen Sachverhaltsfragen zu klären - insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer und E. _____ inzwischen eine Familie mit Kleinkindern haben - und entsprechend zu verfügen. Eine sinnvolle und namentlich prozessökonomische Behandlung ist nur möglich, wenn die sich stellenden Fragen koordiniert beantwortet werden.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach betreffend die Ziffern 4 und 5 gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 22. Juli 2015 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG). Betreffend die Ziffern 1 - 3 der angefochtenen Verfügung ist festzustellen, dass diese mit heutigem Urteil in Rechtskraft erwachsen (vgl. E. 5.4).

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre der Beschwerdeführer verpflichtet, die Hälfte der Kosten zu tragen, da er mit seinen Rechtsbegehren nur zur Hälfte durchgedrungen ist (Art. 63 Abs. 1 Satz 2). Allerdings wurde dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 10. September 2015 die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Es werden keine Kosten erhoben.

E. 9

Auch die Parteientschädigung wäre grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und). Es ist jedoch davon auszugehen, dass dem nicht vertretenen Beschwerdeführer keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG), weshalb keine Parteientschädigung zu leisten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.